

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es

1.1 wissenschaftlich fundierte Entwicklungen von Gruppenaktivitäten auf psychoanalytischer, tiefenpsychologischer und sozialpsychologischer Grundlage zu fördern;

1.2 die gewonnenen Erfahrungen und Forschungsergebnisse für Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Organisationsentwicklung im Bereich der Gesundheit, Bildung, Arbeit und auf anderen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens zu vermitteln und nutzbar zu machen;

1.3 Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung in gruppenpsychotherapeutischen und gruppendynamischen Methoden zu vermitteln.

2. Der Verein stellt sich speziell folgende Aufgaben:

2.1 Den Zusammenschluß von Personen, die auf dem Gebiet der Gruppenpsychologie, Gruppendynamik und Gruppentherapie praktisch oder in der Forschung tätig sind;

2.2 Die Pflege des Gedankenaustausches im Bezug auf Anwendung, Fortschritte und Forschung auf dem genannten Tätigkeitsgebiet innerhalb Deutschlands und mit dem Ausland sowie mit internationalen Vereinigungen gleichgerichteter Intension;

2.3 Die Ausarbeitung von personell-fachlichen Richtlinien, u.a. auch für Ausbildung und Ausübung im Bereich der Gruppentherapie und Gruppendynamik

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen mit Vorträgen und Diskussionen;
2. Förderung und Mitarbeit an einschlägiger wissenschaftlicher Publizistik;
3. Bildung von Sektionen zur Wahrung von Spezialaufgaben;
4. Förderung des Zusammenschlusses von Mitgliedern zu regionalen Arbeitsgruppen;
5. Interessenvertretung bei der Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgaben von Amtsinhabern und Funktionsträgern im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit können zu Belegen oder pauschal erstattet werden. Erstattungsfähig sind u.a. Kosten für Porto, Telefon, Büromaterial und Fahrt- und Reisekosten.

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche bzw. außerordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied (bzw. außerordentliches Mitglied entsprechend der jeweiligen Sektionsordnung) können natürliche Personen werden, die ein Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen haben und als Psychotherapeuten, Human- oder Sozialwissenschaftler im Bildungsbereich oder in der sozialen Praxis auf dem Gebiet der Gruppentherapie oder Gruppendynamik nachweislich tätig sind und über berufliche Erfahrung verfügen.

3. Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein regelmäßig und über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus materiell unterstützen.
4. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden, die psychotherapeutische, soziale oder pädagogische Ziele verfolgen und gruppenpsychotherapeutische und gruppendynamische Bestrebungen fördern.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer und hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben oder als bahnbrechend auf dem Arbeitsgebiet des Vereins bezeichnet werden können.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein ist über den jeweils zuständigen Sektionsleiter ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
2. Bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen für die Sektion ist der Antrag mit schriftlich begründeten Empfehlungen von zwei ordentlichen Sektionsmitgliedern der Sektionsversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Das Ergebnis der Sektionsversammlung wird dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt. Dieser beschließt über die Aufnahme und gibt dem Antragssteller die Entscheidung schriftlich bekannt. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Sektionsleiter mit mehrheitlicher Zustimmung der Sektionsversammlung auch dann dem Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds empfehlen, wenn die Aufnahmebedingungen nicht vollständig erfüllt sind.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Arbeitskreises (und der ihm angeschlossenen Vereinigungen) zu vergünstigten Bedingungen.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitarbeit bei repräsentativen wissenschaftlichen Editionen (nach Einreichung über die Sektionsleitung und Billigung durch den Vorstand oder den jeweils errichteten Spezialausschuß); zur Förderung und Propagierung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, soweit sie den Zielen des Arbeitskreises entspricht, mittels der Möglichkeiten der Vereinigung; zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
3. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

4. Die ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und korporativen Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

5. Fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod oder – bei juristischen Personen oder Vereinigungen – durch Auflösung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste

§ 9 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.
4. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Ausschluß aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch Ausschluß eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluß ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder unehrenhaftes Verhalten, vorsätzliche Rufschädigung des Vereins u.ä..
3. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Vor der Beschlußfassung berät sich der geschäftsführende Vorstand mit den Sektionsleitern und gibt dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlußgründen schriftlich zu äußern.

5. Der Beschluß über den Ausschluß des Mitglieds ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

6. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß bestätigt.

§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Hat ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, daß es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mahnung an den Verein gezahlt wurde, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

2. Das sodann säumige Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

1.2 alle 3 Jahre,

1.3 auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

2. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand einen Jahresbericht an die Mitglieder zu versenden.

§ 14 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Ladung kann auch per Fax oder e-Mail erfolgen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=Tagesordnung), den Ort und die Uhrzeit der Versammlung angeben.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post, Fax, e-Mail) beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von • der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend oder aus sonstigen Gründen gehindert die Versammlung zu leiten, so ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, auch wenn es mehreren Sektionen angehört.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - 3.2 Wahl und Abrufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 3.3 Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 3.4 Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2.1 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder zur Beschlußfähigkeit erforderlich.

2.2 Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Nr. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

2.3 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

2.4 Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit gemäß Nr. 4 zu enthalten.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Es wird für jeden einzelnen Punkt durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder kann eine von der sonst üblichen Beschlußfassung abweichende Regelung in der Wahlordnung für Vorstandswahlen getroffen werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 18 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden d)
den Sektionsleitern (gemäß § 24)

Die Vorstandsmitglieder unter a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Für den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied.
6. Der Amtsantritt der Vorstandsmitglieder erfolgt zum auf die Wahl folgenden nächsten Monatsersten.
7. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
8. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Beschluß das freigewordene Vorstandsamt mit einem anderen Vorstandsamt zusammen legen. Dessen Amtsinhaber nimmt dann beide Vorstandsämter wahr oder es wird ein Vereinsmitglied zur Ausübung des entsprechenden Amtes für den Rest der Amtsperiode vom Vorstand ernannt.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Mit Ausnahme von § 12 Nr. 8 können verschiedene Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung an ein anderes Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung eines Jahresberichts
3. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
4. Bedienung des Schriftverkehrs
5. Schlichtung des Streitigkeiten, der Mitglieder
6. Zuständige, von Sektionen, Anerkennung regionaler Arbeitsgruppen mit anderen Verbänden

1.11 Vorbereitung von wissenschaftlichen
Veranstaltungen/Beantragung von
Ehrenmitgliedschaften.

2. Die Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche und die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung regeln.

§ 20 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich, per Fax oder e-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, davon 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zu zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, sofern auch dieser abwesend ist die Stimme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Ein Vorstandsbeschluß kann auch schriftlich (per Brief, Fax, e-Mail) gefaßt werden. Hierzu ist der Beschlußtext an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Rücksendung des Beschlusses innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens 10 Tage betragen muß. Für die Beschlußfassung gelten die Regelungen unter Nr. 2 entsprechend. Als Stimmabgabe gelten lediglich fristgerecht zurückgesandte Beschlußerklärungen.

§ 21 Vertretungsmacht des Vorstandes/Beschränkung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der erste stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder im Rahmen einer ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.

3. Der zweite stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder im Rahmen der ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB) das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 22 Mitgliederbefragung

1. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zu einzelnen Fragen und Entscheidungen eine Mitgliederbefragung durchführen.
2. Hierzu kann der Vorstand schriftlich (per Brief, Fax oder e-Mail) an die Mitglieder eine konkrete Frage stellen, die eine Ja oder Nein Antwort vorsieht. Die Stimmabgabe der Mitglieder in der Befragung hat innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Auf die Frist ist in der Befragung hinzuweisen.
3. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist für den Vorstand nicht bindend.

§ 23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu verfassen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, dann unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 24 Fach-Sektionen

1. Der Verein gliedert sich in Arbeitsgruppen wissenschaftlicher Fachrichtungen (Sektionen).
2. Jede Sektion verfolgt ihre wissenschaftliche Fachrichtung im Rahmen der Organisation des Vereins selbständig, nachdem Arbeitsziel und Arbeitsweise mit dem Vorstand abgesprochen worden sind. Die Sektionen erarbeiten sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Sektionsordnung mit Aufnahmebedingungen.
3. Jede Sektion wählt ihren Sektionsleiter und seine Stellvertreter. Sie sind für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Sektionsleiter berichtet dem

geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeit der Sektion in allen den Verein interessierenden Fragen.

§ 25 Schlichtungsausschuß

1. Bei Streitfällen über die Auslegung von Satzungsbestimmungen ist auf Antrag des Vorstands oder einer Sektionsversammlung mit jeweiliger 2/3 Mehrheit ein Schlichtungsausschuß innerhalb einer Frist von fünf Monaten durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands und je einem, mit 2/3 Mehrheit in einer Sektionsversammlung gewählten, Vertreter der Sektion und wählt sich aus seinem Kreis einen Leiter.
3. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschlusses sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
3. Das Vereinsvermögen fällt an eine noch zu bestimmende anerkannte caritative gemeinnützige Organisation.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 5. 12. 2003 beschlossen.

gez. Hella Gephart gez. Manfred Drücke gez. Thomas Mausbach (Notar)